



Österreichischer Städtebund

2/SN-391/ME

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 37 GE/19
Datum: 16. MAI 1994
20. Mai 1994 flg
Verteilt.....

Wien, 9. Mai 1994
Bucek/Bu
Klappe 89 994
483/236/94

Betrifft:
Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 15. April 1994, Zahl 141.310/1-I/11/94, vom Bundeskanzleramt übermittelten im Betreff genannten Gesetzesentwurf gestattet sich der Österreichische Städtebund anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Dkfm. Dr. Erich Pramböck
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer Vereinbarung
gemäß Art. 15a B-VG über
gemeinsame Maßnahmen des
Bundes und der Länder für
den Ausbau der Kinder-
betreuungseinrichtungen

Wien, 6. Mai 1994
Bucek/Bu
Klappe 89 994
C/Bucek/BVG
483/236/94

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

SOFORT!

Zu dem mit Note vom 15. April 1994, GZ 141.310/1-I/11/94
zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer Vereinbarung
gemäß Artikel 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bun-
des und der Länder für den Ausbau der Kinderbetreuungs-
einrichtungen erlaubt sich der Österreichische Städtebund
einmal mehr, seine in diversen Besprechungen eingenommene
Position in dieser Frage vorzutragen:

Nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes ist eine
Art. 15a B-VG-Vereinbarung nicht das geeignete Instrument
zur Regelung dieser Materie, da eine derartige Verein-
barung einen Vertrag zu Ungunsten Dritter, nämlich der
Gemeinden, darstellt und daher von diesen abgelehnt wird.
Ohne die Frage zu prüfen, ob eine Zentralisierung dieser
im Kompetenzbereich der Länder gelegenen Aufgabe wün-
schenswert erscheint, darf in Erwartung des von Frau
Bundesministerin Dohnal angekündigten Bundesgesetzes be-
reits jetzt auf die vom 44. Österreichischen Städtetag am
29. April 1994 beschlossene Resolution zum Thema
"Belastungsstopp für Gemeinden" verwiesen werden
(Beilage), in der die Haltung des Österreichischen Städ-
tebundes in der Frage der Kinderbetreuungseinrichtungen
wie folgt festgeschrieben wurde:

"Verpflichtende Ausweitung des Angebots an Kinderbetreuungseinrichtungen über das derzeit bestehende Ausmaß hinaus - im Gegensatz zu den auf Beschlüssen der Gemeinden beruhenden Bemühungen in dieser Frage - nur bei Erschließung zusätzlicher Mittel für Investitionen und Betrieb."

Es darf aber - da die Erlassung eines dieser Materie regelnden Bundesgesetzes im Raum steht - zu Passagen dieses Entwurfes im einzelnen Stellung genommen werden, da angenommen wird, daß ein derartiges Bundesgesetz auf den Bestimmungen des Vereinbarungsentwurfes aufbaut:

Zu Art. 1, Abs. 1 und 2:

Anstatt "bedarfsgerecht" sollte die Formulierung "bedarfsorientiertes Versorgungsniveau" Platz greifen, das ist jene Textierung, wie sie bereits in der Besprechung vom 10. März 1994 vereinbart wurde.

Zu Art. 3, Abs. 1:

Die angestrebte Versorgungsquote speziell bei Kinderkrippen würde enorme Zusatzbelastungen für die Gemeinden verursachen. Untersuchungen in mehreren Städten zeigen, daß eine Versorgungsquote von "15 % der Ein- und Zweijährigen" angestrebt werden sollte.

Zu Art. 3, Abs. 2:

Derzeit besteht in den städtischen Kinderkrippen zumeist eine Öffnungszeit von 6.30 bis 17.30 Uhr und in den Kindergärten von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr. Eine nochmalige Ausweitung dieser Öffnungszeiten würde eine nicht unträchtliche Personalkostenerhöhung verursachen, wobei nach Erhebungen einiger Städte nur geringfügiger Bedarf (ca. 4 % der Befragten) besteht.

Zu Art. 4, Abs. 1:

Die Formulierung "höchstens kostendeckender Beitrag" sollte entfallen, da ansonsten der falsche Eindruck entstehen könnte, die Gemeinden hätten bisher Kinderbetreuungsseinrichtungen als gewinnbringende Unternehmen geführt.

Zu Art. 4, Abs. 3.:

Kommt entgegen den derzeitigen Bestrebungen ein solcher Vertrag zustande, ist auch die gesamte detaillierte Finanzierungsregelung in diesen zu integrieren, da die Dauer des Vertrages wohl eine FAG-Periode übersteigen wird.

Zu Art. 5, Abs. 2:

Die Vorlage eines Planes seitens der Länder über die Maßnahmen zur Verwirklichung des Versorgungsniveaus sollte - wie auch in der Besprechung im Bundeskanzleramt am 10.3.1994 vereinbart - auf zwei Jahre ausgedehnt werden.

Zu Art. 9:

Bei jeglicher Änderung der Bestimmungen eines allenfalls zu erwartenden Bundesgesetzes ist eine Miteinbeziehung des Österreichischen Städtebundes bzw. seiner jeweiligen Landesgruppen unbedingt erforderlich und müßte auch normiert werden.

25 Ausfertigungen werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Beilage



Dkfm. Dr. Erich Pramböck
Generalsekretär

44. Österreichischer Städtetag

Belastungsstopp für Gemeinden

Die Ertragsanteile der Städte und Gemeinden sind 1993 um rund 7 Prozent gestiegen. 1994 ist aufgrund der Steuerreform ein Rückgang von 3 bis 4 Prozent zu erwarten. Auch die neue Kommunalsteuer - geschätztes Aufkommen 1994 von rund 18 Mrd. Schilling - erreicht in Summe nicht die frühere Lohnsummen- und Gewerbesteuer.

Ausgabenseitig sind die Gemeinden durch feste Verpflichtungen gebunden. In einzelnen Bundesländern steigen in diesem Jahr die Umlagen für die Krankenanstalten und Sozialleistungen um bis zu 40 %, sodaß einzelnen Gemeinden von den Ländern nur mehr die Hälfte der Ertragsanteile tatsächlich ausbezahlt wird. Dadurch droht die Gemeindeautonomie von der finanziellen Seite her ausgehöhlt zu werden.

Im Hinblick auf die notwendigen konjunkturpolitischen Impulse haben die Städte für 1994 um 9 % höhere Investitionen vorgesehen.

Demgegenüber bleiben die Kommunalgebühren im wesentlichen gleich, es werden nur qualitative Verbesserungen und oft nicht einmal indexbedingte Kostensteigerungen weiterverrechnet. Weitere Belastungen der Gemeindehaushalte ohne zusätzliche Einnahmenerschließung sind nicht mehr möglich.

Der 44. Österreichische Städtetag fordert daher Bund und Länder mit größtem Nachdruck zur Zurückhaltung bei Neuregelungen auf, die die finanzielle Situation der Gemeinden weiter anspannen würden und erwartet insbesondere folgende Maßnahmen:

- ◆ Rascheste Reorganisation des Gesundheitswesens mit dem Ziel, die jeweils kostengünstigsten angemessenen medizinischen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehört auch eine Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung. Durch eine Konkurrenzierung der Spitäler untereinander ist ein Kostendruck auszulösen und insbesondere hat die Durchsetzung der leistungsorientierten Abrechnung und die Erschließung zusätzlicher Einnahmen zu erfolgen. Die Abgänge sind wegen der wesentlich stärker als die Einnahmen steigenden Ausgaben längerfristig nicht mehr finanzierbar.
- ◆ Die den Ländern aus dem Zuschlag zur Mineralölsteuer zufließenden Mittel sind ausschließlich für Investitionen im Nahverkehr zu verwenden, wobei die Aufteilung auf die einzelnen Verkehrsbetriebe nach ihrem Leistungsanteil am gesamten öffentlichen Nahverkehr zu erfolgen hat. Diese Mittel sind durch Ausweitung des Zuschlages auf Dieseltreibstoffe aufzustocken.
- ◆ Aufkommensneutrale Neuregelung der Grundsteuer mit dem Ziel einer den tatsächlichen Verhältnissen besser angepaßten Bewertung, einschließlich einer Fortschreibung entsprechend der Wertentwicklung der Liegenschaften und Ermächtigung zur Einhebung von Zuschlägen bei nicht widmungsgemäßer Ausnutzung des Baulands.
- ◆ Verpflichtende Ausweitung des Angebots an Kinderbetreuungseinrichtungen über das derzeit bestehende Ausmaß hinaus - im Gegensatz zu den auf Beschlüssen der Gemeinden beruhenden Bemühungen in dieser Frage - nur bei Erschließung zusätzlicher Mittel für Investitionen und Betrieb.
- ◆ Grundsätzlich muß bei Gesetzesbeschlüssen oder Verordnungsregelungen die Identität von Entscheidungsbefugtem

und Zahlungsverpflichtetem gegeben sein. Wird durch Gesetz oder Verordnung eine andere Gebietskörperschaft verpflichtet, ist dieser der Aufwand zu ersetzen. Wird ein Ersatz des Aufwandes nicht vorgesehen, wird der Österreichische Städtebund seine Mitgliedsgemeinden bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche voll unterstützen. Mittelfristig wird eine ergänzende Klagslegitimation des Österreichischen Städtebundes angestrebt.

- ◆ **Bedachtnahme auf die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden und ihre bereits bestehenden Aufgaben bei den Finanzausgleichsverhandlungen und den Gesprächen über die Auswirkungen der europäischen Integration. Städte und Gemeinden erbringen unmittelbar Leistungen für ihre Bürger, die es nicht verstehen würden, wenn diese Leistungen durch eine massive Belastung der Gemeindebudgets eingeschränkt werden müßten.**